

# Beweisantrag

## Zu beweisende Tatsache

- 1) Auf der Kanalbrücke Wolbecker Straße fahren Autos. Es gibt zusätzlich zur Fahrbahn ein für den Fußgängerverkehr vorgesehenes Gehsteig.
- 2) Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793

## Beweismittel:

Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten, hier der Kanalbrücke an der Wolbecker Strasse in Münster

## Begründung

Die Ortsbegehung wird ergeben, dass die Kanalbrücke an der Wolbecker Strasse über eine Fahrbahn für den Autoverkehr und einen Gehsteig für den Fußgängerverkehr verfügt. Bei der Wolbecker Straße handelt es sich um eine Landesstrasse, um die L793

## Relevanz:

Es ist fraglich, ob der Vorwurf des verbotenen Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen bei der Kanalbrücke an der Wolbecker Straße greift, ob es sich bei dieser Brücke wie im hiesigen Bußgeldverfahren von der Bußgeldbehörde WSD behauptet wird, um eine Schifffahrtsanlage handelt. Vielmehr dürfte es sich bei der Brücke um eine Straßenbrücke handeln. Die Straße, die über die Kanalbrücke führt, ist eine Landesstraße und somit keine „bundeseigene“ Anlage.

In einem ähnlich gelagerten Fall – Klettern auf einer Kanalbrücke in Lüneburg gegen einen Atomtransport, mit dem Unterschied, dass auf der besagten Brücke keine Straße sondern Schiene vorhanden sind – urteilte das Potsdamer Amtsgericht, es handele sich bei der erkletterten Kanalbrücke um eine Bahnanlage und nicht um eine Schifffahrtsanlage. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit der Bundespolizei als Bußgeldbehörde bejaht und die Kletter-Aktion nach der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung, nämlich ein unerlaubtes Betreten einer Bahnanlage, geahndet nicht als verbotenes Benutzen von bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen wie der Vorwurf im hiesigen Verfahren lautet.

Das Aktenzeichen aus Potsdam lautet Az. 75 Owi 4133 Js 3985/11 (21/11). Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil seit über einem Jahr eine Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil vor dem OLG Potsdam anhängig ist.

Diese Tatsache ist im Hinblick auf die Strafbarkeit, bzw. Bußgeldbewehrtheit der Handlung von großer Relevanz. Aus der hier unter Beweis gestellten Tatsache und der daraus resultierenden rechtlichen Bewertung sind die Betroffenen freizusprechen.

Sollte das Gericht aber eine abweichende Meinung vertreten und die Betroffenen zu einem Bußgeld verurteilen wollen, muss es prüfen ob die Grundlagen der Ahndung erfüllt sind. Wenn unvermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt, kann die Handlung nicht geahnt werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum, siehe Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz § 11 Rd. Nr. 22 und 27:

*„Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum. [...] Verbotsirrtum handelt, wer darauf vertraut, das seine Rechtsauffassung richtig sei.*

*[...]Mangelt es dem Täter an dem Bewusstsein, Unerlaubtes zu tun, unterliegt er einem Verbotsirrtum.*

*Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter grds. verlassen*

*(Celle MDR 56, 436 KK-Rengier 85 ff)[...]*

*Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist der Irrtum idR unvermeidlich, wenn obergerichtliche Entscheidungen fehlen und sich der Betroffene in der Auslegungsmöglichkeit irrt (Schleswig wistra 82,82). Bei widersprechenden Entscheidungen geht die Auffassung der überwiegenden Rechtsprechung (Frankfurt VRS 71,233,235) bzw. des höheren Gerichtes grds. vor. Fehlen Gerichtsentscheidungen, so liegt idR ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zu Grunde legt.“*

Die Betroffenen haben sich über die Rechtslage erkundigt und keine vergleichbare Rechtsprechung gefunden bzw. die Brücke als Straßenbrücke angesehen und keine strafbare Handlung gesehen, weil der Straßenverkehr nicht behindert wurde. Ein Verbotsirrtum war mangels vergleichbarer Rechtsprechung nicht vermeidbar, die Betroffenen konnten lediglich die rechtliche Bewertung aus ihrer Erfahrung in Potsdam herleiten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des „vorsätzlichen Handelns“ zu prüfen. Der Vorwurf gegen die Betroffenen lautet nämlich auf vorsätzlichem Handeln. Bei fehlender Kenntnis über die Tatbestandsmerkmale eines Verstoßes und bei fehlendem absichtlichen Handeln – der DemonstrantInnen kam nicht auf eine Ordnungswidrigkeit an, sondern an effektivem öffentlichem Protest gegen die Atomkraft - ist Vorsatz zu verneinen (Tatbestandsirrtum).